

1. Zweck des Konzeptes

Das auf Grundlage der Schweizerischen Brandschutzvorschriften erstellte und der geplanten Personenbelegung angepasste Sicherheitskonzept bezweckt die Zuweisung der Pflichten und Aufgaben zwischen Veranstalter, nachstehend als Nutzerinnen / Nutzer bezeichnet, und der Gemeinde Beringen.

Dieses Sicherheitskonzept gilt als integrierter Bestandteil des Vertrages zur Nutzung der Mehrzweckhalle Zimmerberg.

2. Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde ist verantwortlich, dass der bauliche und technische Zustand der Mehrzweckhalle Zimmerberg dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dies beinhaltet:

- die Vorhaltung genügender Fluchtwege;
- die Sicherstellung der korrekten Fluchtwegfunktion;
- die Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Notbeleuchtung;
- die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Löscheinrichtungen;
- die Instruktion des von den Nutzern zu stellenden Sicherheitsbeauftragten (SIBE) bezüglich maximal möglicher Personenbelegung, Fluchtwegfreihaltung, Bestuhlung, Dekorationen, Bedienung der Hallen- und Raumbelichtungen.

3. Verantwortung der Nutzerinnen / Nutzer

Die Nutzerinnen / Nutzer, vertreten durch den von ihm benannten Sicherheitsbeauftragten ist nebst der Einhaltung nachstehender Punkte dafür verantwortlich, dass das Veranstaltungspersonal über die Alarmierung von Feuerwehr, Sanität und Polizei orientiert ist und dass in der Halle weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

a Innerhalb des Gebäudes:

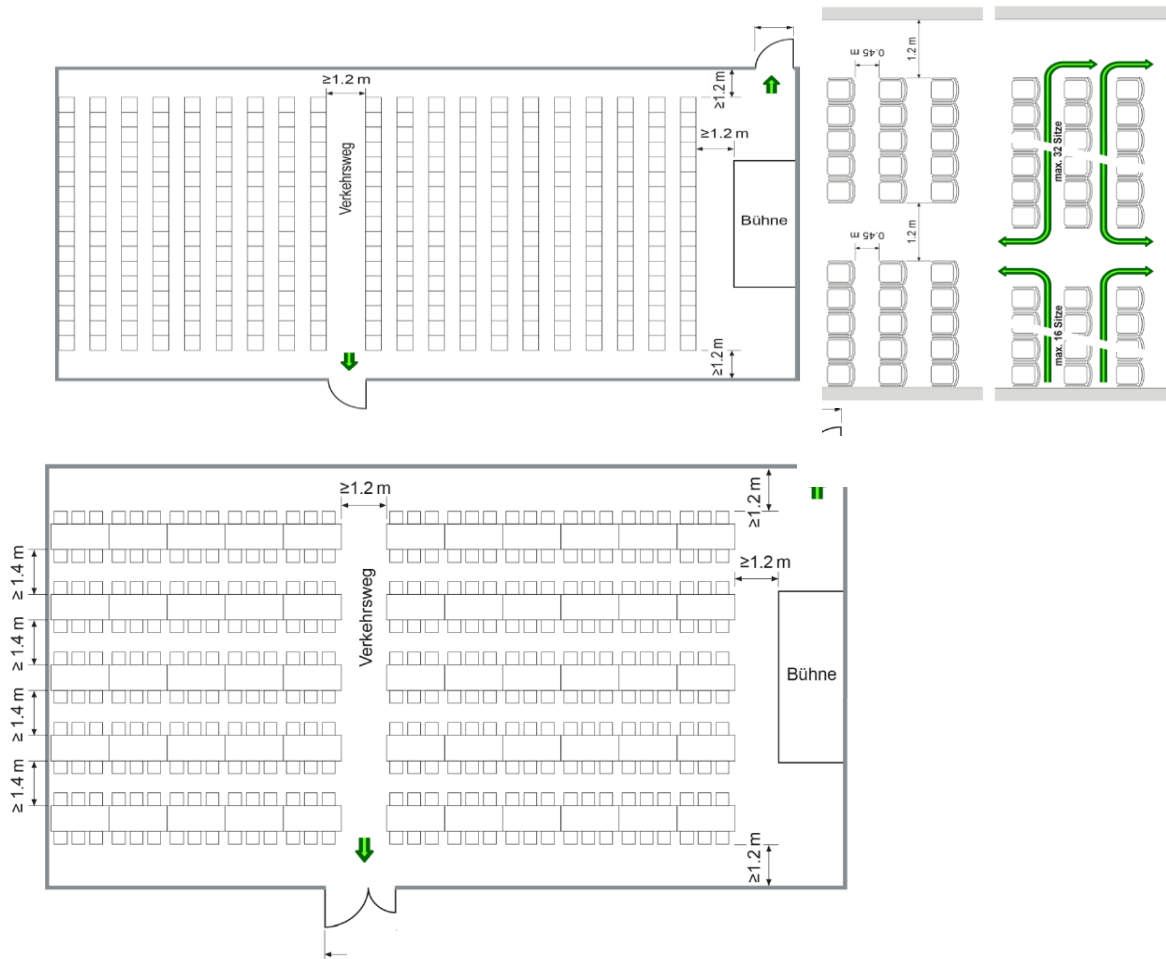
- die vereinbarte maximale Personenbelegung darf zu keiner Zeit überschritten werden
- die Nutzerinnen / Nutzer sind dafür besorgt, dass keinerlei Mobiliar im Fluchtwegbereich aufgestellt wird und dass diese Bereiche immer frei bleiben
- die Freihaltung und Begehbarkeit aller bezeichneten Fluchtwege ist jederzeit sicherzustellen
- das Bestuhlungskonzept ist korrekt umzusetzen
- es muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Sicherheits- und Notbeleuchtungen in ihrer Funktion oder Leuchtstärke nicht beeinträchtigt werden
- es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Standorte der Löscheinrichtungen bekannt sind und jederzeit zugänglich sind
- die Zugänglichkeit und Bedienung der vorhandenen Löscheinrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten
- allfällige Dekorationen müssen vollumfänglich den Brandschutzvorschriften entsprechen
- die fertig eingerichteten Räume müssen vor der Veranstaltung vom SIBE, in Ausnahmefällen von der Feuerpolizei, abgenommen werden und dürfen nachträglich bezüglich Belegung, Bestuhlung und Dekoration etc. nicht mehr verändert werden
- das generelle Rauchverbot in der Halle muss jederzeit eingehalten werden

b Ausserhalb des Gebäudes:

- die allgemeine Ruhe und Ordnung muss während der gesamten Nutzungsdauer eingehalten werden
- die Zufahrt zur Halle für die Sicherheitsdienste muss jederzeit gewährleistet sein
- die Parkierordnung muss jederzeit korrekt umgesetzt werden (max. 35 Autos auf dem Parkplatz Mehrzweckhalle Zimmerberg und restliche Fahrzeuge auf dem Badiparkplatz)
- die Aussenbereiche der Fluchtwege dürfen nicht belegt werden und müssen wie die Fluchtwege im Gebäude jederzeit frei zugänglich und begehbar sein

4. Bestuhlung

Hinsichtlich der Konzert- und Bankettbestuhlung gelten nachfolgende Auszüge aus den Brandschutzvorschriften (nachfolgende Skizzen sind Auszüge aus den Brandschutzvorschriften der VKF, 16-15, Ziffer 3.5.5 Bestuhlung im Räumen mit grosser Personenbelegung):



5. Dekorationen

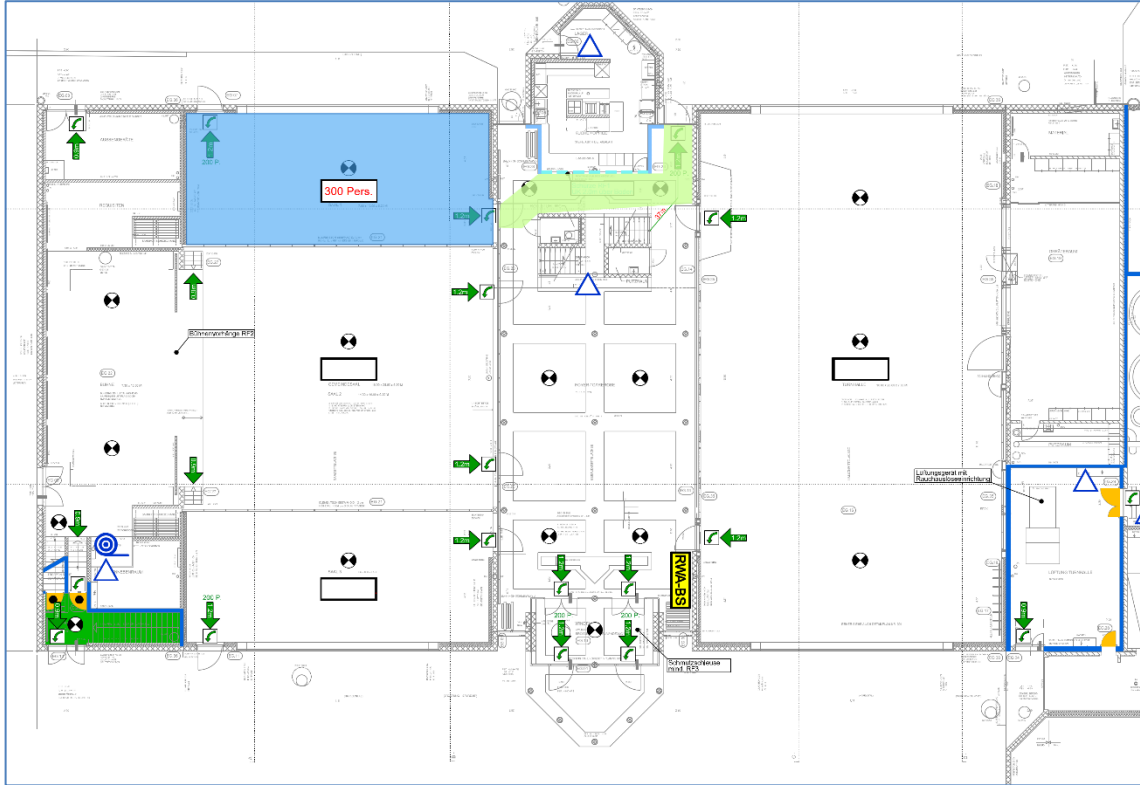
Sie müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht **brennend abtropfen**.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

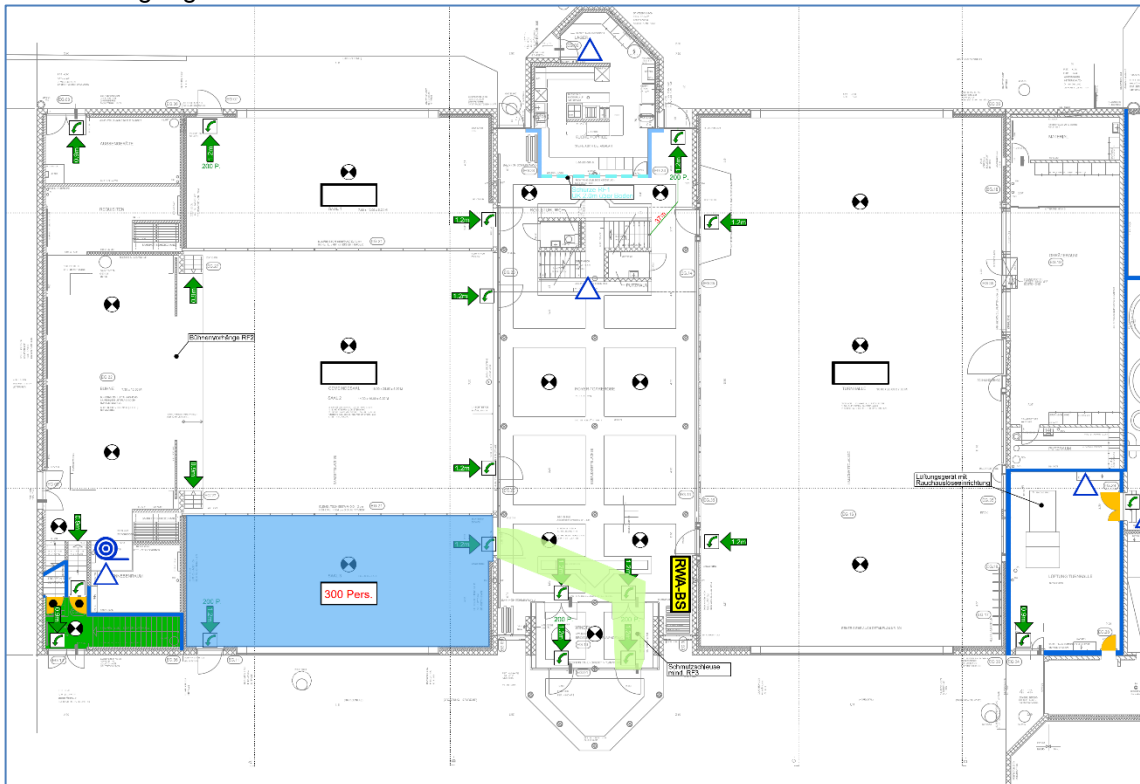
- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- die Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- die Ausgänge und Löscheinrichtungen weder verdeckt noch verschlossen werden.

6. **Belegungspläne mit Angabe der maximalen Personenbelegung für den blau gekennzeichneten Raum**

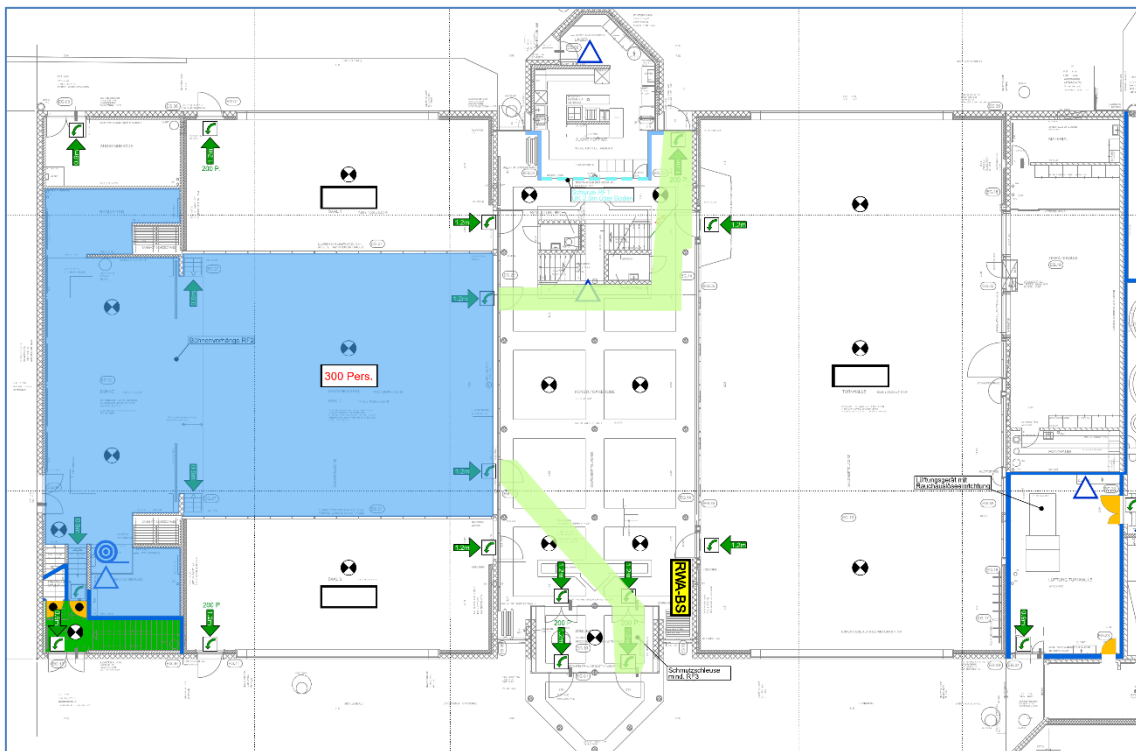
A1: Einzelbelegung Saal 3



A2: Einzelbelegung Saal 1



A3: Einzelbelegung Saal 2



A4: Belegung Säle 1 und 2



A5: Belegung Säle 2 und 3



A6: Belegung Säle 1 - 3



A7: Belegung Säle 1 - 3 mit Foyer offen



A8: Belegung Turnhalle



A9: Belegung Turnhalle mit Foyer offen

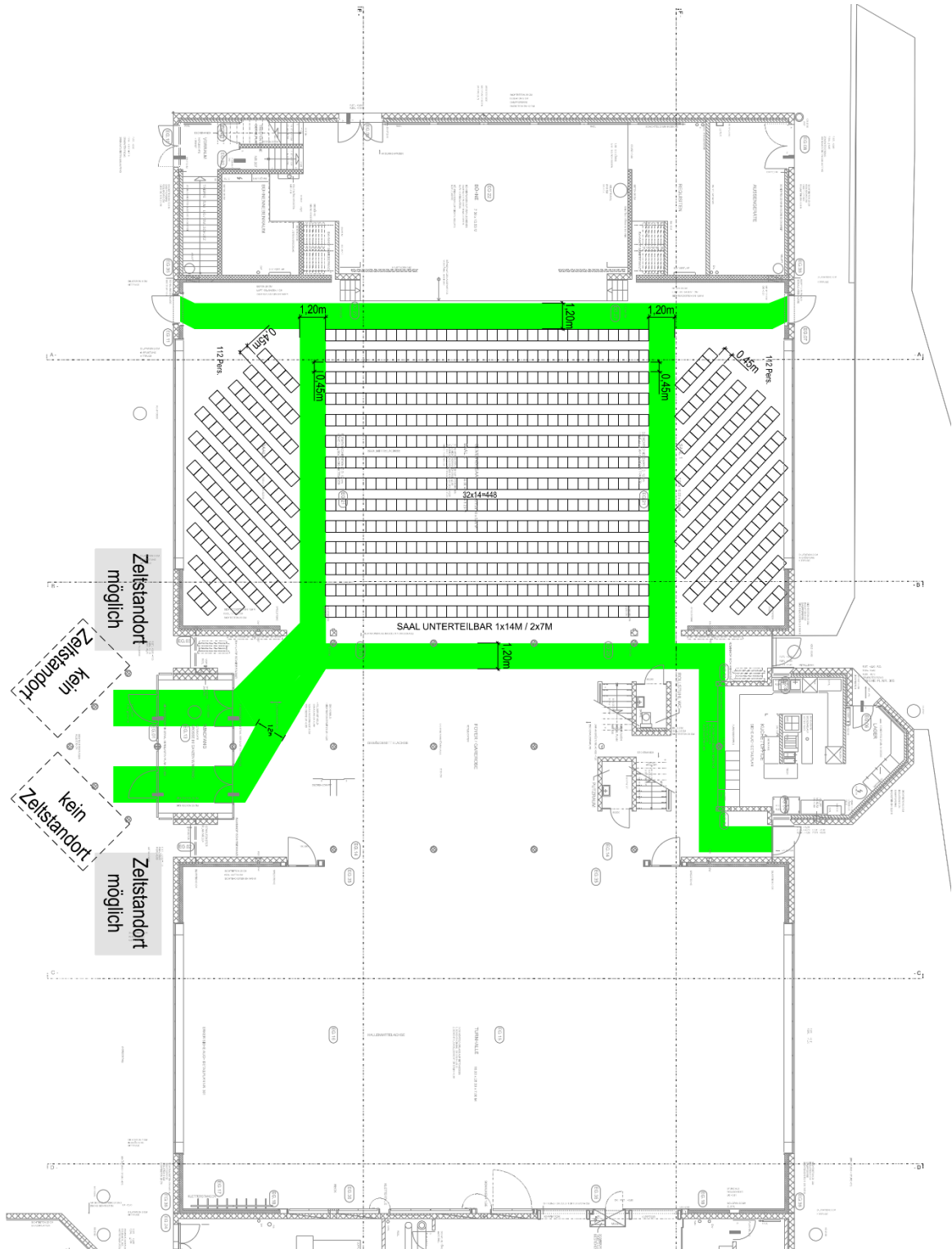


A10: Belegung gesamtes EG, alle Wände offen

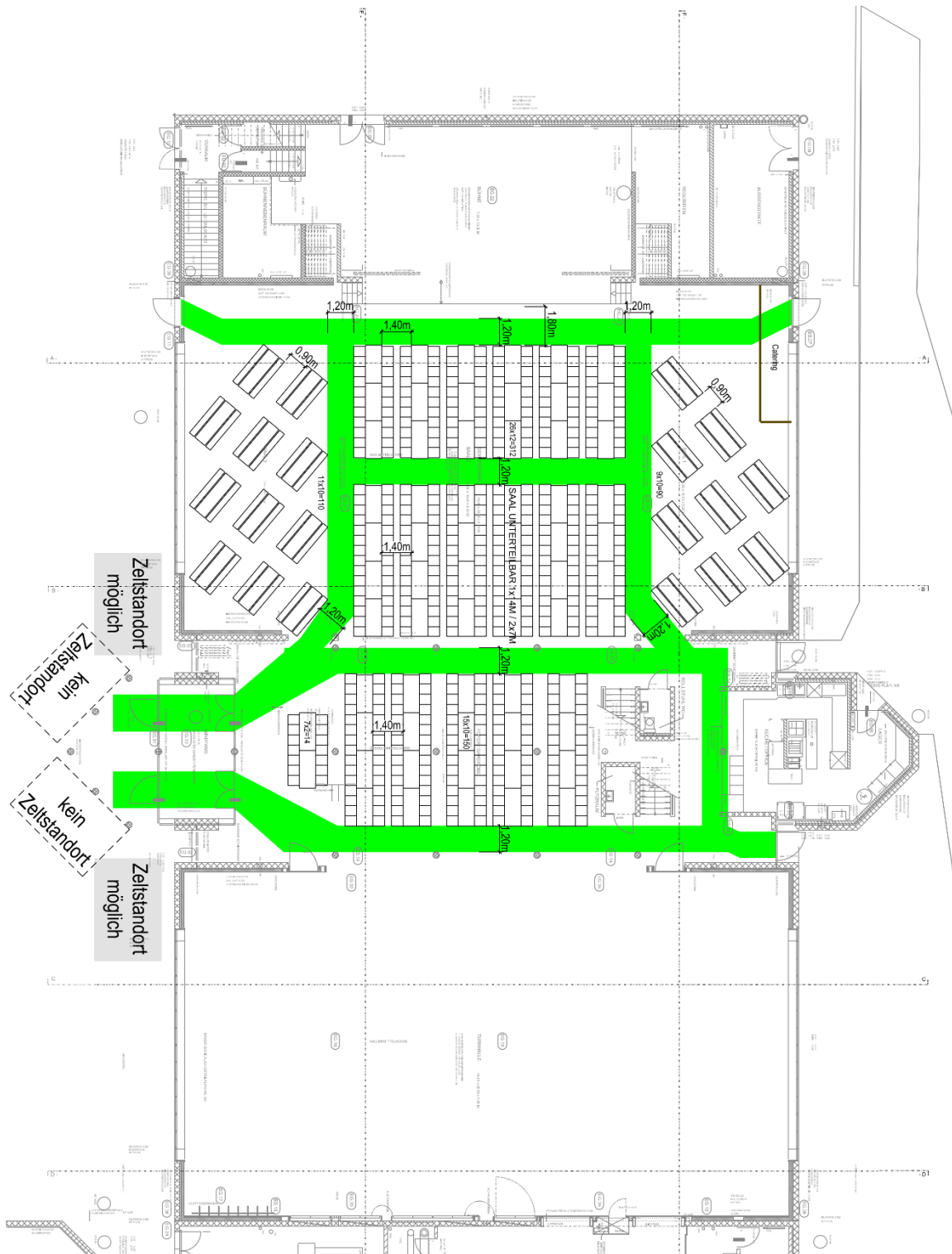


7. Beispiele für Bestuhlungen

Konzertbestuhlung



Bankettbestuhlung



8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2024 in Kraft.

Beringen, 21. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura